Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt – 70463

ZKJ

Zeitschrift für

Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

RECHTSANWENDUNG IN DER PRAXIS • BERATUNG • MEDIATION • GUTACHTERLICHE TÄTIGKEIT

INTERDISZIPLINÄR

AKTUELL

VERSTÄNDLICH

Rainer Becker/Aileen Hänelt

Gesetzmäßigkeiten bei der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen wegen Anzeichen auf eine Kindeswohlgefährdung – Bewertungen und Konsequenzen

Ludwig Salgo

Aus Fehlern lernen – Stellungnahme für den Sonderausschuss „Zum Tode des Mädchens Chantal“

Reinhard Joachim Wabnitz

Der 14. Kinder- und Jugendbericht – Teil 2

Rechtsprechung:

Verletzung von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG wegen gerichtlichem Ausschluss des Umgangs zwischen dem Vater und den bei der Mutter lebenden Kindern
BVerfG, 2. Kammer des Ersten Senats, Beschl. v. 13.12.2012

Zur Handlungs- und Prozessfähigkeit minderjähriger Ausländer über 16 Jahren in Verfahren nach dem Aufenthaltsgesetz
BVerwG, Urt. v. 29.11.2012

4
2013

ZKJ April 2013 · S. 139 – 185 · ISSN 1861-6631 · 70463

bke besser beraten

Herausgegeben in Verbindung mit der bke –
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

Bundesanzeiger Verlag
www.bundesanzeiger-verlag.de

Rainer Becker/Aileen Hänelt

Gesetzmäßigkeiten bei der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen wegen Anzeichen auf eine Kindeswohlgefährdung – Bewertungen und Konsequenzen

Durch die Verfasser wurden ausgewählte Fallzahlen der Inobhutnahmen von Kindern/Jugendlichen wegen Anzeichen auf eine Kindeswohlgefährdung im Zeitraum von 1997 bis 2011 aus dem Bundesland Mecklenburg-Vorpommern (M-V) analysiert. Um evtl. Veränderungen der Fallzahlen vor und nach der Einführung des Züchtigungsverbotes im November 2000 besser interpretieren zu können, haben sie sich für eine Betrachtung der Inobhutnahmen ab dem Jahr 1997 entschieden. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Betrachtungskriterien des Geschlechts, des Alters und der Nationalität der in Obhut genommenen Kinder/Jugendlichen gelegt, weil die Verfasser davon ausgehen, dass sich hier besonders markante Auffälligkeiten ergeben könnten.

INHALT

- **Inobhutnahmen**
  - Gesamtzahlen
  - Geschlechtsspezifische Unterschiede
  - Altersspezifische Unterschiede
  - Unterschiede zwischen Deutschen und Nichtdeutschen
  - Inobhutnahmen wegen Anzeichen für Vernachlässigung
  - Inobhutnahmen wegen Anzeichen für Misshandlung
  - Inobhutnahmen wegen Anzeichen für sexuellen Missbrauch
- **Bewertungen**
  - Inobhutnahmen insgesamt
  - Geschlechtsspezifische Unterschiede
  - Nationale Unterschiede
  - Anzeichen für sexuellen Missbrauch
  - Besonderheiten in Mecklenburg-Vorpommern
  - Besonderheiten verschiedener Altersgruppen
  - Besonderheiten in Bezug auf erfasste Anzeigen nach der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)
- **In Betracht kommende Maßnahmen**
- **Schluss**

Der Autor Rainer Becker ist Polizeidirektor und Dozent am Fachbereich Polizei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Im Ehrenamt ist er Mitglied des Vorstandes der Deutschen Kinderhilfe e.V. in Berlin.
Die Autorin Aileen Hänelt ist Polizeikommissarin und hat am o.g. Fachbereich Polizei studiert und eine von Rainer Becker initiierte und betreute Bachelorarbeit zu dem Thema geschrieben.

■ Inobhutnahmen

Gesamtzahlen

Anhand der Statistiken aus M-V ist festzustellen, dass die Zahlen der Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen in M-V im Zeitraum von 1997 bis 2004 kontinuierlich gesunken sind (von 1.208 im Jahr 1997 auf 757 im Jahr 2004), was bis dahin einen Rückgang von 37,3 % bzw. um 451 Fälle bedeutet.

Seit dem Jahr 2005 stiegen die Zahlen wieder an (von 790 im Jahr 2005 auf 1.045 im Jahr 2011, ein Plus von 32,4 %).

Im Jahr 2008 gab es einen relativ hohen Anstieg der Inobhutnahmen im Vergleich zum Vorjahr (von 879 Fällen im Jahr 2007 auf 961 Fälle im Jahr 2008, ein Plus von 9,3 %).[1]

Im Verlauf der folgenden Ausführungen wird immer wieder Bezug auf die Zahlen auf Bundesebene[2] genommen, um anhand von mehr Zahlen vergleichen zu können, inwieweit sich Trends auf Landesebene bestätigen.

Den Verfassern ist bewusst, dass ein pauschaler Vergleich mit Zahlen auf Bundesebene nicht völlig unproblematisch ist, da es trotz der nun über 20 Jahre zurückliegenden Wiedervereinigung durchaus immer noch Unterschiede zwischen den sogenannten alten und neuen Bundesländern geben kann.

Bezüglich der Inobhutnahmen auf Bundesebene zeigt sich für den denselben Betrachtungszeitraum ein ähnlicher Trend wie in Mecklenburg-Vorpommern. Die Anzahl der jährlich in Obhut genommenen Kinder/Jugendlichen war in den Jahren von 1997 bis 2001 relativ konstant (jährlich ca. 31.000 Inobhutnahmen), in den Jahren von 2002 bis 2005 waren die Fallzahlen rückläufig (Jahr 2001: 31.334 Inobhutnahmen, Jahr 2002: 28.727 Inobhutnahmen, Jahr 2005: 25.442 Inobhutnahmen, ein Rückgang um 5.892 Fälle bzw. um 18,8 %), und seit dem Jahr 2006 ist die Zahl wieder steigend (Jahr 2006: 25.847 Inobhutnahmen, Jahr 2011: 37.650 Inobhutnahmen, ein Plus von 45,7 %).[3]

Geschlechtsspezifische Unterschiede

Bezüglich geschlechtsspezifischer Unterschiede ist festzustellen, dass im Zeitraum von 1997 bis 2011, mit Ausnahme von 1998, in M-V in jedem Jahr mehr Mädchen als Jungen in staatliche Obhut genommen wurden (vgl. Abb. 1).

7.015 in Obhut genommenen Jungen stehen 7.628 Mädchen gegenüber, was bedeutet, dass die Anzahl der Inobhutnahmen von Mädchen, gesehen auf die Gesamtzahl der Inobhutnahmen, um ca. 4 % höher lag als die der Jungen.[4]

1 Vgl. Tab. 1 „Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach persönlichen Merkmalen, Aufenthalt vor und während der Maßnahme, Trägergruppen und Art der Maßnahme“ für die Berichtsjahre 1997–2011. Statistisches Amt M-V.

2 Sämtliche Vergleichszahlen auf Bundesebene stammen vom Statistischen Bundesamt

3 Vgl. Tab. 1 „Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach persönlichen Merkmalen, Aufenthalt vor und während der Maßnahme, Trägergruppen und Art der Maßnahme“ für die Berichtsjahre 1997–2011. Statistisches Bundesamt.

4 Vgl. Tab. 1 „Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach persönlichen Merkmalen, Aufenthalt vor und während der Maßnahme, Trägergruppen und Art der Maßnahme“ für die Berichtsjahre 1997–2011. Statistisches Amt M-V.

Abb. 1: Inobhutnahmen von Kindern/Jugendlichen von 1997 bis 2011 in M-V nach Geschlecht

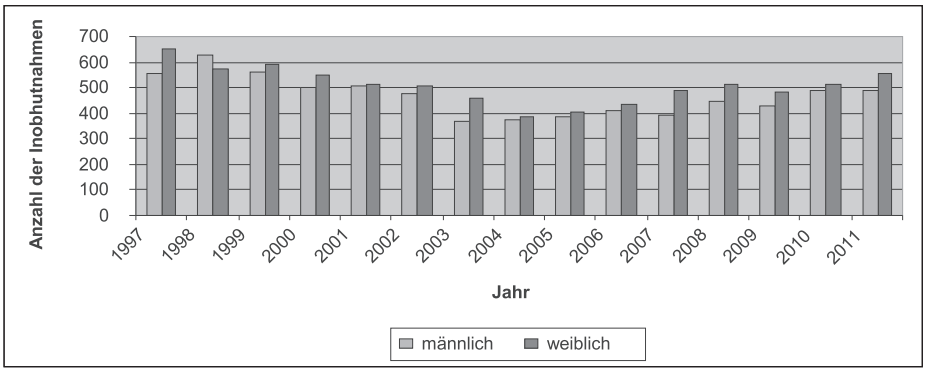

Abb. 2: Inobhutnahmen von Kindern/Jugendlichen von 1997 bis 2011 in M-V nach Alter in Jahren

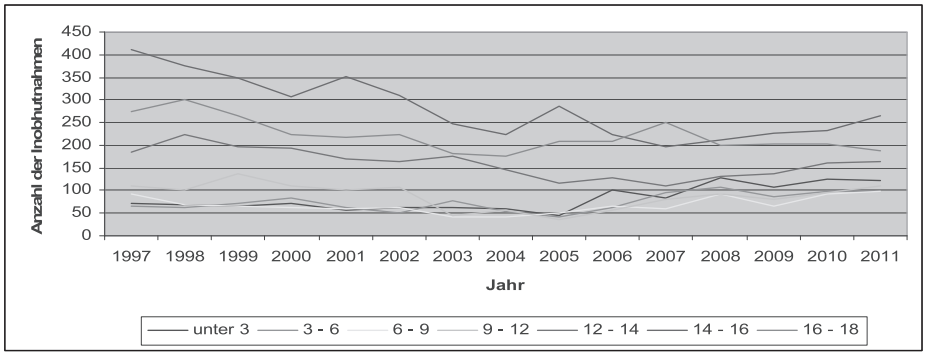

Abb. 3: Inobhutnahmen nicht deutscher Kinder/Jugendlicher von 1997 bis 2011 in M-V

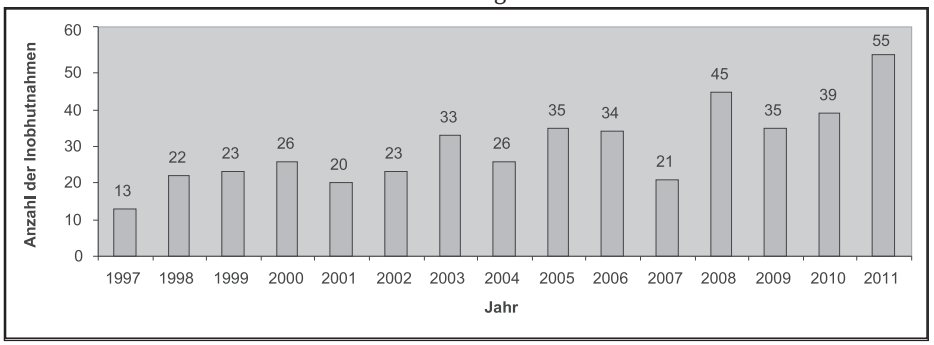

Der Trend, der sich auf Landesebene abzeichnet, setzt sich in der Betrachtung der Inobhutnahmen nach Geschlecht auf Bundesebene fort. Dort stehen 210.463 Jungen 245.227 Mädchen gegenüber, was bedeutet, dass die Anzahl der Inobhutnahmen von Mädchen gesehen auf die Gesamtzahl der Inobhutnahmen auf Bundesebene um ca. 8 % höher lag als bei Jungen.

Altersspezifische Unterschiede

Bezüglich der Frage nach altersspezifischen Unterschieden verdeutlicht Abb. 2, dass die 14- bis 16-Jährigen und die 16- bis 18-Jährigen im gesamten Zeitraum von 1997 bis 2011 am häufigsten von Inobhutnahmen in M-V betroffen waren. Zwar sinkt die Anzahl der Inobhutnahmen in diesem Zeitraum für diese Altersgruppen deutlich (bei den 14- bis 16-Jährigen von 410 im Jahr 1997 auf 264 im Jahr 2011, bei den 16- bis 18-Jährigen von 275 im Jahr 1997 auf 188 im Jahr 2011), dennoch liegen die Fallzahlen beider Altersgruppen bemerkbar über denen der anderen Altersgruppen. Ab dem Jahr 2005 ist anhand der Abb. 2 allerdings eine deutliche Zunahme der Inobhutnahmen für die unter 3- bis unter 12-Jährigen zu erkennen.

Ähnlich sieht es auf Bundesebene aus. Auch hier waren die 14- bis 16-Jährigen und die 16- bis 18-Jährigen im gesamten Zeitraum von 1997 bis 2011 am häufigsten von einer Inobhutnahme betroffen. Anhand der Analyse wird deutlich, dass die Fallzahlen seit dem Jahr 2006 für alle Altersstufen von Geburt an bis unter 18 Jahren stetig gestiegen sind.[5]

Unterschiede zwischen Deutschen und Nichtdeutschen

Zu den Inobhutnahmen deutscher und nicht deutscher Kinder verdeutlicht Abb. 3, dass die Fallzahlen bzgl. nichtdeutscher Kinder/Jugendlicher im Zeitraum von 1997 bis 2011 in M-V von einem niedrigen Niveau ausgehend, mit erheblichen Schwankungen zwischen den Jahren, insgesamt angestiegen sind. Wurden in M-V im Jahr 1997 noch 13 Kinder ohne deutsche Staatsbürgerschaft durch die Jugendämter in Obhut genommen, waren es im Jahr 2011 bereits 55.

Im Vergleich zu deutschen Kindern ist auffällig, dass nichtdeutsche Kinder auffallend häufiger von Inobhutnahmen betroffen sind. Beträgt der Anteil nichtdeutscher Kinder ca. 2,6 % an der Gesamtzahl aller Kinder/Jugendlichen in M-V im Jahr 2011 (von insgesamt 219.500 Kindern/Jugendlichen hatten 5.629 keine deutsche Staatsbürgerschaft),[6] so beträgt der Anteil der in Obhut genommenen nichtdeutschen Kinder im Jahr 2011 ca. 5,3 % von der Gesamtzahl aller in Obhut genommenen Kinder/Jugendlichen (von 1.045 in Obhut genommenen Kindern/Jugendlichen hatten 55 keine deutsche Staatsbürgerschaft).

Auf Bundesebene zeigt sich, dass die Anzahl der Inobhutnahmen nichtdeutscher Kinder/Jugendlicher im Zeitraum von 1997 bis 2006 zunächst um fast 39 % von 7.403 auf 4.547 sank. Seit dem Jahr 2007 (5.036 Fälle) sind die Fallzahlen wieder deutlich steigend, wobei im Jahr 2011 der Höchststand von 9.114 Inobhutnahmen von Kindern/Jugendlichen ohne deutsche Staatsbürgerschaft registriert wurde. Dies bedeutet eine Steigerung der Fallzahlen im Zeitraum von 2007 bis 2011 um 81 %. Der Anteil der Inobhutnahmen nichtdeutscher Kinder/Jugendlicher auf Bundesebene ist vergleichsweise hoch im Verhältnis zu denen mit deutscher Staatsbürgerschaft. Im Jahr 2011 waren 24,2 % aller von Inobhutnahmen betroffener Kinder/Jugendlicher nicht deutsch (von 37.650 in Obhut genommenen Kindern/Jugendlichen hatten 9.114 keine deutsche Staatsbürgerschaft). Besonders alarmierend an dieser Zahl ist, dass ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung der BRD am 31.12.2011 nur 9,1 % betrug.[7]

In diesem Zusammenhang sei besonders hervorgehoben, dass es darüber hinaus lediglich des behördlichen Aktes der Einbürgerung bedarf, um aus einem nichtdeutschen Kind ein deutsches Kind mit Migrationshintergrund zu machen. Es dürfte unwahrscheinlich sein, dass sich die Situation des Kindes in Bezug auf Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch nur durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit maßgeblich verändert, siehe hierzu auch im Kapitel Bewertungen.

5 Vgl. Tab. 1 „Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach persönlichen Merkmalen, Aufenthalt vor und während der Maßnahme, Trägergruppen und Art der Maßnahme“ für die Berichtsjahre 1997–2011. Statistisches Bundesamt.

6 Vgl. Statistik „Ausländische Bevölkerung des Landes M-Vam 31.12.2012 nach Alter und Geburtsjahren“, Statistisches Amt M-V.

7 Vgl. Statistik „Nicht deutsche Bevölkerung, A 1 Bevölkerung am 31.12.2012 nach Alters- und Geburtsjahren“. Statistisches Bundesamt.

Abb. 4: Inobhutnahmen von Kindern/Jugendlichen wegen Anzeichen für Vernachlässigung von 1997 bis 2011 in M-V

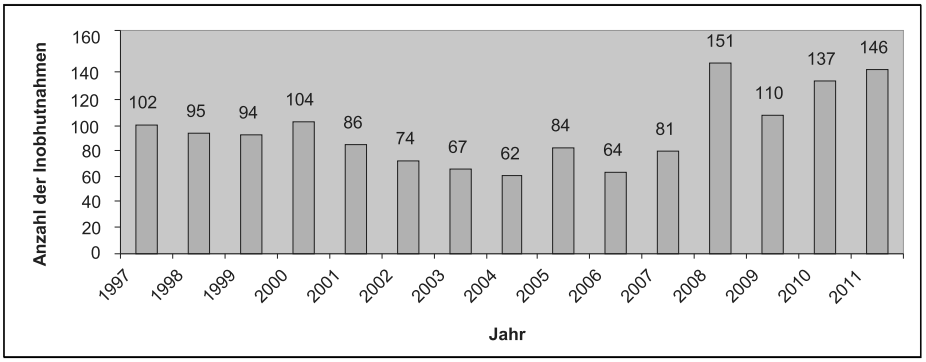

Abb. 5: Inobhutnahmen wegen Anzeichen für Vernachlässigung von Kindern/Jugendlichen von 1997 bis 2011 in M-V nach Alter in Jahren

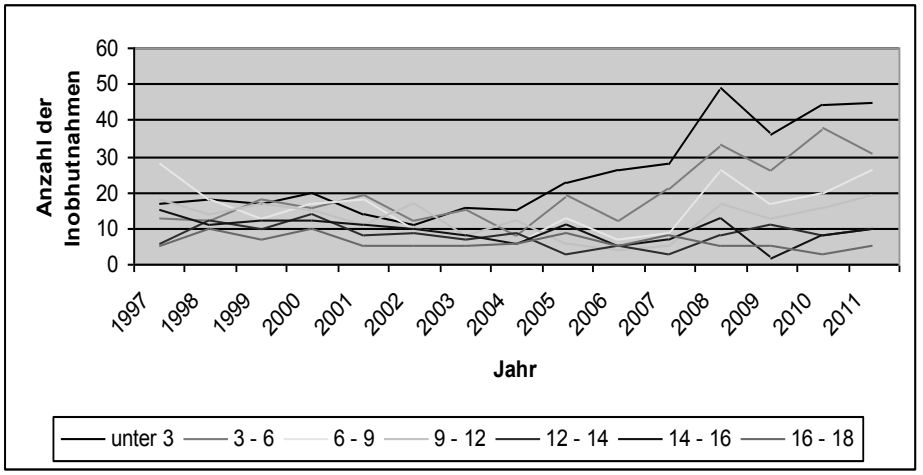

Abb. 6: Inobhutnahmen von Kindern/Jugendlichen wegen Anzeichen für Kindesmisshandlung von 1997 bis 2011 in M-V

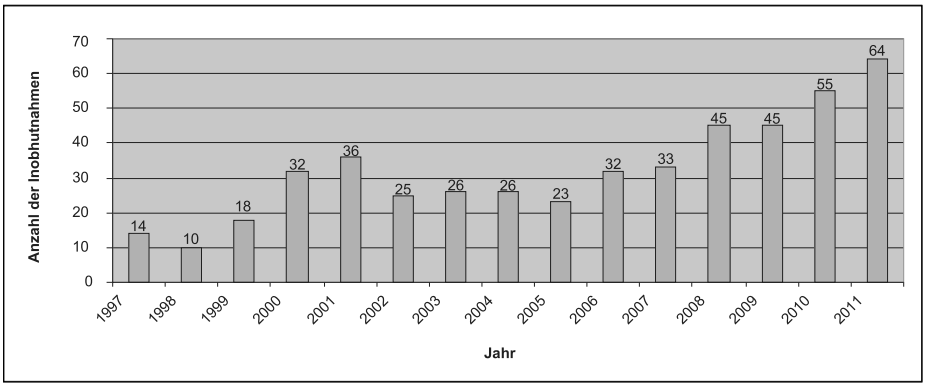

Inobhutnahmen wegen Anzeichen für Vernachlässigung

Die Anzahl der Inobhutnahmen wegen Anzeichen für Vernachlässigung von Kindern/Jugendlichen in M-V ist seit dem Jahr 2008 stark angestiegen, vgl. Abb. 4. Lagen die Fallzahlen der Inobhutnahmen hiervon betroffener Kinder/Jugendlicher in jedem Kalenderjahr bis zum Jahr 2007 stets bei knapp 100 oder darunter, lagen sie im Jahr 2008 bei 151 und drei Jahre später bei 146. Das bedeutet, dass es im Zeitraum von 2007 (81 Fälle) bis 2011 (146 Fälle) einen Anstieg der Fallzahlen um 80,2 % gegeben hat.[8]

Auch auf Bundesebene zeigt sich, dass die Fälle der Inobhutnahmen wegen Anzeichen für Vernachlässigung in den letzten Jahren stetig gestiegen sind. Lagen die Fallzahlen im Zeitraum von 1997 bis 2006 stets unter 3.000, stiegen sie im Zeitraum von 2007 (3.462 Fälle) bis 2011 (4.652 Fälle) um rd. 34,5 %.[9]

Die Abb. 5 geht noch einmal auf altersspezifische Besonderheiten ein und verdeutlicht, dass das Niveau der Inobhutnahmen in diesem Zusammenhang in M-V in allen Altersstufen im Zeitraum von 1997 bis 2004 relativ konstant war. Ab dem Jahr 2005 zeigt sich eine deutliche Zunahme der Fallzahlen bei den Null- bis unter 6-Jährigen.

Demnach ist die Zahl der unter 3-Jährigen im Zeitraum von 1997 bis 2011 um fast 165 % von 17 auf insgesamt 45 gestiegen, bei den 3- bis unter 6-Jährigen betrug der Anstieg knapp 140 % (von 13 auf 31).

Auf Bundesebene lässt sich im Zeitraum von 1997 bis 2011 Ähnliches feststellen. Hier liegt die Zahl der Inobhutnahmen von unter 3-Jährigen in jedem Jahr über der der anderen Altersstufen. Seit dem Jahr 2005 haben sich die Inobhutnahmen der unter 3-Jährigen auf Bundesebene von 637 (im Jahr 2005) auf 1.246 (im Jahr 2011) fast verdoppelt. Bei den 3- bis unter 6-Jährigen erfolgte im selben Zeitraum ein Anstieg um ca. 75 %, von 485 Fällen im Jahr 2005 auf 837 Fälle im Jahr 2011.

Inobhutnahmen wegen Anzeichen für Misshandlung

Abb. 6 veranschaulicht, dass die Fallzahlen der Inobhutnahmen wegen Anzeichen für Kindesmisshandlung im Zeitraum von 1997 bis 2011 in M-V um das Fünffache gestiegen sind.

Waren im Jahr 1997 noch 14 Kinder/Jugendliche wegen Anzeichen einer Misshandlung mit anschließender Inobhutnahme durch das Jugendamt betroffen, waren es im Jahr 2011 insgesamt 64 Kinder/Jugendliche. Ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen ist in den Jahren 2000 und 2001 zu verzeichnen (Jahr 1999: 18, Jahr 2001: 36, eine Verdopplung der Fallzahlen innerhalb von zwei Jahren). Seit dem Jahr 2006 stiegen die Fallzahlen noch einmal kontinuierlich stark an. Lagen die Fallzahlen im Jahr 2005 bei insgesamt 32, wurden zwei Jahre später insgesamt 55 gezählt, was ebenfalls fast einen Anstieg um 100 % bedeutet.

Der gleiche Trend zeichnet sich auch auf Bundesebene ab. Die Anzahl der Inobhutnahmen wegen Anzeichen für Kindesmisshandlung hat sich im Zeitraum von 1997 bis 2011 mehr als verdreifacht. Waren im Jahr 1997 noch 1.006 Kinder/Jugendliche auf eine Inobhutnahme durch das zuständige Jugendamt angewiesen, waren es im Jahr 2011 bereits 3.719 Kinder/Jugendliche. Auch auf Bundesebene ist analog zu M-V ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen in den Jahren 2000 (Jahr 1999: 1.164, Jahr 2000: 2.245, eine Verdopplung der Fallzahlen innerhalb eines Kalenderjahres) und 2008 (Jahr 2007: 2.501 Fälle, Jahr 2008: 3.066 Fälle) feststellbar.

8 Vgl. Tab. 5 „Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach persönlichen Merkmalen, Aufenthalt vor sowie Anlass der Maßnahme“ für die Berichtsjahre 1997–2011. Statistisches Amt M-V.

9 Vgl. Tab. 5 „Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach persönlichen Merkmalen, Aufenthalt vor sowie Anlass der Maßnahme“ für die Berichtsjahre 1997–2011. Statistisches Bundesamt.

Abb. 7: Inobhutnahmen von Kindern/Jugendlichen wegen Anzeichen für Kindesmisshandlung von 1997 bis 2011 in M-V nach Geschlecht

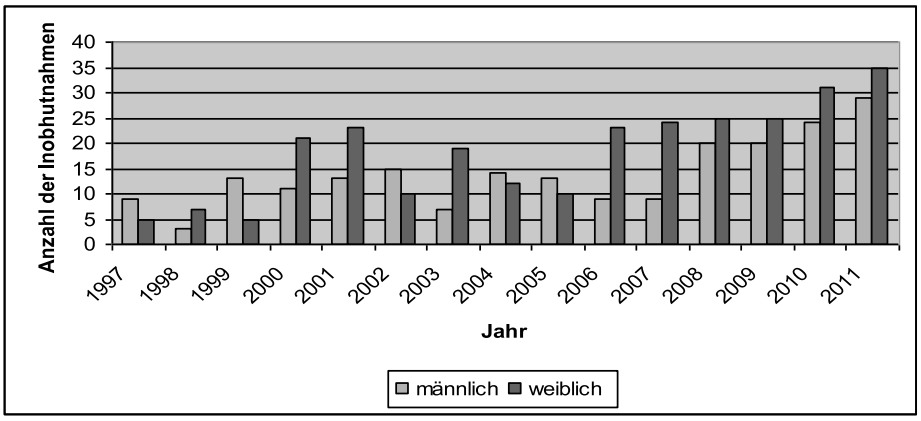

Abb. 8: Inobhutnahmen von Kindern/Jugendlichen wegen Anzeichen für sexuellen Missbrauch von 1997 bis 2011 in M-V

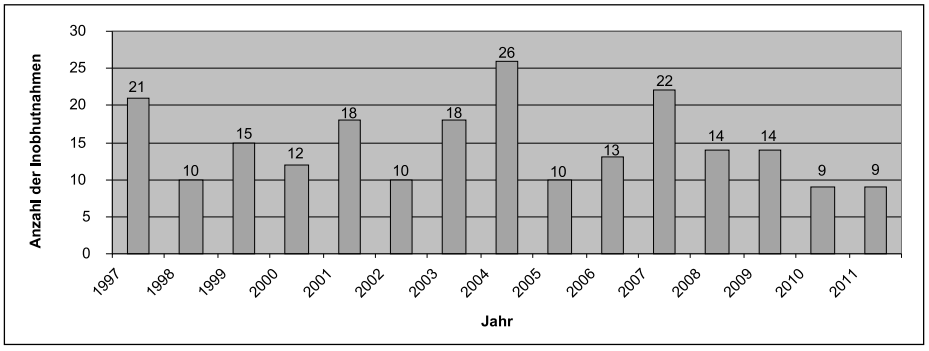

Abb. 9: Inobhutnahmen wegen Anzeichen für sexuellen Missbrauch an Kindern/Jugendlichen von 1997 bis 2011 in M-V nach Geschlecht

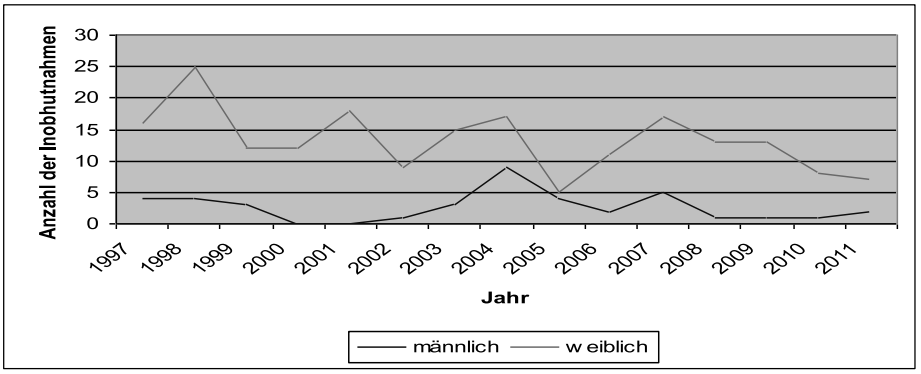

Bei der Auswertung der Fallzahlen der Inobhutnahmen in M-V wegen Anzeichen für Kindesmisshandlung nach Geschlecht fällt auf, dass Mädchen um ein Vielfaches häufiger betroffen sind als Jungen (vgl. Abb. 7). Wurden im Zeitraum von 1997 bis 2011 insgesamt 209 Jungen in staatliche Obhut genommen, waren es im gleichen Zeitraum 275 Mädchen.

Auch auf Bundesebene setzt sich dieser Trend fort, und dies sogar noch deutlicher. Im Zeitraum von 1997 bis 1999 lagen die Fallzahlen der Inobhutnahmen aus diesem Grunde bei den Mädchen nur ein wenig höher als bei den Jungen. Ab dem Jahr 2000 änderte sich dieses Verhältnis auffällig. Ab diesem Jahr waren die Fallzahlen bei den Mädchen fast in jedem Jahr doppelt so hoch wie bei den Jungen. In Zahlen ausgedrückt ergeben sich hier 12.788 aufgrund von Anzeichen für Kindesmisshandlung in Obhut genommene Jungen im Vergleich zu 22.712 Mädchen. Anhand dieser Zahlen wird deutlich, dass das Verhältnis in Obhut genommener Mädchen zu Jungen auf Bundesebene fast 2:1 beträgt.

Inobhutnahmen wegen Anzeichen für sexuellen Missbrauch

Die Fallzahlen der Inobhutnahmen in M-V wegen Anzeichen für sexuellen Missbrauch zeigen im Zeitraum von 1997 bis 2011 keine Konstanz.

Anhand Abb. 8 wird deutlich, dass in den Jahren 2004 (26 Fälle), 2007 (22 Fälle) und 1997 (21 Fälle) besonders viele Kinder/Jugendliche betroffen waren. Ab dem Jahr 2008 sank die Zahl der diesbezüglichen Inobhutnahmen von 14 Fällen auf 9 Fälle im Jahr 2011.

Die Fallzahlen auf Bundesebene zeigen einen anderen Trend. Hier nahmen die Inobhutnahmen wegen Anzeichen für sexuellen Missbrauch in den Jahren von 1997 bis 2007 stetig ab (Jahr 1997: 1.123 Inobhutnahmen, Jahr 2007: 575 Inobhutnahmen, ein Minus von 48,8 %). Seit dem Jahr 2008 stiegen die Fallzahlen wieder (Jahr 2008: 628 Inobhutnahmen, Jahr 2011: 730 Inobhutnahmen, ein Plus von 16 %).[10]

Wie in Abb. 9 deutlich zu erkennen ist, waren in M-V Mädchen auffallend häufiger betroffen als Jungen.

Während die Fallzahlen bei den Jungen im Zeitraum von 1997 bis 2011 bis auf das Jahr 2004 (neun Fälle) relativ konstant und niedrig waren (max. fünf Fälle pro Kalenderjahr), lagen die Fallzahlen der Mädchen erkennbar höher (mindestens elf Fälle pro Kalenderjahr, ausgenommen die Jahre 2002 mit neun Fällen, 2005 mit fünf Fällen, 2010 mit acht Fällen und 2011 mit sieben Fällen).

Die Auswertung der Fallzahlen auf Bundesebene bestätigt dieses Ergebnis. Auch hier sind Mädchen überdurchschnittlich häufiger betroffen als Jungen. In den Jahren von 2000 bis 2011 wurden im Durchschnitt in jedem Jahr fast doppelt so viele Mädchen wie Jungen wegen Anzeichen für sexuellen Missbrauch in staatliche Obhut genommen.[11]

Die Analyse der Fallzahlen der diesbezüglichen Inobhutnahmen nach dem Alter ergibt, dass Mädchen und junge Frauen im Alter von 14 bis unter 18 Jahren besonders häufig von sexuellen Übergriffen in der Familie in M-V betroffen zu sein scheinen (Abb. 10).

Auch auf Bundesebene zeigt sich die überproportional hohe Betroffenheit von Mädchen und jungen Frauen im Alter von 14 bis unter 18 Jahren, die in diesem Zusammenhang im Zeitraum von 1997 bis 2011 in staatliche Obhut genommen werden mussten.[12]

■ Bewertungen

Im Folgenden werden aus Sicht der Verfasser hervorhebenswerte einzelne und aus Kapazitätsgründen nicht alle Ergebnisse der Analyse der Zahlen zu interpretieren versucht. In Teilbereichen können und sollten tiefergehende Untersuchungen folgen, als sie den Verfassern im Rahmen der begrenzten Möglichkeiten ei-

10 Vgl. Tab. 5 „Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach persönlichen Merkmalen, Aufenthalt vor sowie Anlass der Maßnahme“ für die Berichtsjahre 1997–2011. Statistisches Bundesamt.

11 Vgl. Tab. 5 „Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach persönlichen Merkmalen, Aufenthalt vor sowie Anlass der Maßnahme“ für die Berichtsjahre 1997–2011. Statistisches Bundesamt.

12 Ebd.

Abb. 10: Inobhutnahmen von Mädchen wegen Anzeichen für sexuellen Missbrauch von 1997 bis 2011 in M-V nach Alter

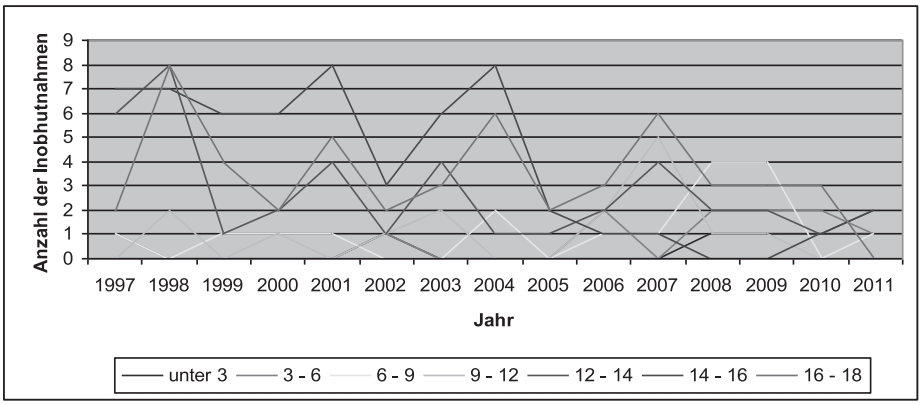

ner Fachhochschule für die öffentliche Verwaltung möglich waren und sind.

Inobhutnahmen insgesamt

Bei der Analyse der Fallzahlen der Inobhutnahmen war interessant, dass einige Auffälligkeiten sowohl auf Landes- und Bundesebene zutrafen, andere Auffälligkeiten bezogen sich ausschließlich auf die Fallzahlen des Landes M-V. Die Analyse der Fallzahlen der Inobhutnahmen anhand der ausgewählten Kriterien auf Landes- und Bundesebene hat gezeigt, dass die Anzahl der Inobhutnahmen seit dem Jahr 2005 (Landesebene) bzw. dem Jahr 2006 (Bundesebene) stetig gestiegen ist.

Ein wichtiger Grund hierfür dürfte die Veränderung der Gesetzesgrundlage für die Jugendämter im Jahr 2005 gewesen sein. Im November 2005 wurde der § 8a, der sogenannte Kinderschutzparagraf, in das SGB VIII integriert, welcher den Mitarbeitern der Jugendämter eine konkrete Handlungsaufforderung und mehr Handlungssicherheit im Falle einer festgestellten Kindeswohlgefährdung gibt.

Die ursprüngliche Vermutung der Verfasser, dass sich die Einführung des sogenannten Züchtigungsverbots v. 08.11.2000[13] auf die Tendenz der Fallzahlen der Inobhutnahmen ausgewirkt haben könnte, hat sich bei der Analyse der Fallzahlen nicht bestätigt.

Geschlechtsspezifische Unterschiede

Die Analyse der Fallzahlen auf Landes- und Bundesebene hat ergeben, dass Mädchen häufiger von Inobhutnahmen wegen Anzeichen für Misshandlung betroffen sind als Jungen.

Dies könnte u.a. daran liegen, dass Mädchen aufgrund ihrer physischen Konstitution eher dafür prädisponiert sein könnten, Opfer von Gewaltübergriffen in der Familie zu werden als Jungen. Während Jungen in ihrer Entwicklung wahrscheinlich häufiger vermittelt bekommen dürften, sich u.U. auch körperlich zur Wehr zu setzen, wird Mädchen noch immer eher anerzogen, sich vorrangig möglichst verbal zu wehren. Darüber hinaus dürfte ihnen oft auch die physische Kraft fehlen, sich so erfolgreich wie älter werdende Jungen körperlich gegen gewalttätige Übergriffe zu wehren.

Die Feststellung, dass ab dem Jahr 2000 die Zahl der wegen Hinweisen auf Misshandlung in Obhut genommenen Mädchen einen erheblichen Sprung nach oben gemacht hat, dürfte nach Einschätzung erfahrener Fachkräfte darin begründet sein, dass ab diesem Zeitpunkt auf Initiative der Gleichstellungsbeauftragten bei der statistischen Erhebung die so genannte Genderisierung zu erfolgen hatte. Dies beinhaltet, dass zuvor offensichtlich nur „Kinder" in Obhut genommen worden waren und dass die Geschlechtszugehörigkeit für die Statistik bis dahin eher geschätzt worden sein dürfte.

Erst danach wurde systematisch erhoben, wie viele männliche und wie viele weibliche Kinder in Obhut genommen worden waren. Insoweit dürften die Ergebnisse zur Geschlechterverteilung ab dem Jahr 2000 dem Grunde nach auch schon in den Jahren davor realistisch gewesen sein.

Nationale Unterschiede

Die Auswertung der Fallzahlen zum Anteil deutscher und nichtdeutscher Kinder und Jugendlicher sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene zeigte, dass der Anteil nichtdeutscher Kinder und Jugendlicher an den Inobhutnahmen deutlich höher liegt, als ihr Anteil am Bevölkerungssegment ihrer Altersgruppe ist.

Eine Ursache dafür könnte sein, dass die Eltern dieser Kinder/Jugendlichen aufgrund ihrer Kultur ein anderes Verständnis von der Erziehung ihrer Kinder haben. Erziehungsmethoden, welche in Deutschland als unangemessen und mit einer gesunden Entwicklung des Kindes nicht (mehr) vereinbar gelten, sind in anderen Kulturen evtl. (immer noch) gängige Praxis. Diese unterschiedlichen Vorstellungen zur Kindererziehung in der deutschen Gesellschaft und in anderen Kulturen könnten dazu führen, dass nichtdeutsche Kinder aufgrund einer Kindeswohlgefährdung öfter in Obhut genommen werden müssen.

Beachtet sollte hierbei jedoch auch der Erfahrungswert werden, dass sich Nichtdeutsche, aber auch Migranten, eher weniger an deutsche Behörden und insbesondere die Polizei zu wenden pflegen als Deutsche, und dass sich Deutsche eher aus Familienangelegenheiten von Nichtdeutschen oder Migranten herauszuhalten pflegen als bei solchen von Landsleuten.

Aufgrund sehr regionaler Unterschiede, wie z.B. bestimmter Stadtteile in Berlin oder anderen Großstädten und Flächen, darf das Ergebnis auf Bundesebene auch nicht zu sehr verallgemeinert werden.

Auch sollte die Zahl der Inobhutnahmen ohne Begleitung in Deutschland eingereister Kinder/Jugendlicher in diesem Zusammenhang nicht unterschätzt werden und zu großer Vorsicht bzgl. weitergehender Interpretationen mahnen.[14]

Anzeichen für sexuellen Missbrauch

Es fiel auf, dass Mädchen sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene besonders häufig von Inobhutnahmen wegen Anzeichen für sexuellen Missbrauch betroffen sind.

Ein möglicher Grund für diese Feststellung kann sein, dass Mädchen und junge Frauen, wie bereits in Zusammenhang mit Misshandlungen erwähnt, aufgrund ihrer körperlichen Konstitution und physischen Kraft anfälliger für sexuelle Übergriffe sind.

Es könnte aber auch sein, dass Mädchen eher bereit sind, sich jemanden anzuvertrauen und über einen sexuellen Übergriff zu reden. Bei Jungen stellt das Schamgefühl womöglich eine weitaus größere Hürde dar, zuzugeben, dass sich jemand sexuell an ihnen vergangen hat. Dies kann u.U. bedeuten, dass im Dunkelfeld evtl. erheblich mehr Jungen von sexuellem Missbrauch innerhalb der Familie betroffen sind und die Hilfe staatlicher Einrichtungen benötigen würden.

Ein begünstigender Faktor kann auch sein, dass bei einer eingetretenen Schwangerschaft durch den sexuellen Übergriff, verbunden mit einem möglichen Schwangerschaftsabbruch, oder durch Routineuntersuchungen bei Fachärzten mögliche Hinweise im Intimbereich bei Mädchen auch eher auffallen als bei Jungen, bei denen derartige Kontrolluntersuchungen nicht erfolgen.

Ein weiterer Aspekt, der bei der Ursachenforschung beachtet werden sollte, könnten bestehende Klischees sein. Wird z.B. bei einem 12-jährigen Mädchen, das ungewollt Geschlechtsverkehr mit ihrem 27-jährigen Onkel

13 Vgl. Riemer, M.: Körperliche Züchtigung nunmehr verboten. ZfJ 90. Jahrgang Nr. 8–9/2003. Online im Internet. http://www.vaeternotruf.de/riemer.pdf. Stand von 2003. Übernommen: 17.02.2012.

14 Vgl. KOMDAT Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe, Heft 3/2011, S 9 ff.

hat, von einem sexuellen Übergriff des Onkels an seiner Nichte gesprochen, wird der umgekehrte Fall, dass der 15-jährige Neffe nicht einvernehmlich sexuellen Verkehr mit seiner 30-jährigen Tante hat, in unserer Gesellschaft nicht in jedem Fall zwingend mit sexuellem Missbrauch gleichgesetzt. Hier könnte dem Jungen möglicherweise suggeriert werden, dass der sexuelle Verkehr mit einer älteren Frau zum „Mann werden" dazu gehört. Dadurch könnte vielen Jungen der Mut genommen werden, über einen an ihnen begangenen sexuellen Übergriff mit einer Vertrauensperson zu reden. Auch wird in der Gesellschaft ein sexueller Missbrauch von Männern an Frauen eher für möglich gehalten als von Frauen an Männern.

Besonderheiten in Mecklenburg-Vorpommern

Bei der Analyse der Fallzahlen der Inobhutnahmen in M-V fällt auf, dass neben dem bereits erwähnten Anstieg der Fallzahlen im Jahr 2005 ein erneuter hoher Anstieg der Fallzahlen im Jahr 2008 stattfand. Seitdem ist das Niveau der Inobhutnahmen konstant hoch.

Eine Erklärung hierfür könnte die Einführung der bislang ersten und einzigen Kinderschutzhotline in einem Flächenland am 01.02.2008 in M-V sein. Diese bietet Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, anonym oder unter Angabe des Namens, Kindeswohlgefährdungen zu melden, sich aber auch Rat zu holen, wie sie sich in der Situation, in der sie sich konkret befinden, verhalten sollen. Die geschilderten Sachverhalte werden durch die Mitarbeiter der Kinderschutzhotline sofort an das kommunal zuständige Jugendamt weitergeleitet, welches daraufhin weitere Maßnahmen einleitet.[15] Allein in den ersten 18 Monaten nach der Einführung dieser Kinderschutzhotline in M-V wurden über diesen Weg 579 Fälle einer Kindeswohlgefährdung gemeldet. Für die Mitarbeiter der Jugendämter bedeutete dies, dass ca. 10 % aller gemeldeten Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung über diese Hotline eingingen.[16]

Darüber hinaus dürfte die Kinderschutzhotline mittelbar mit dazu beigetragen haben, das Thema Kinderschutz generell vermehrt in das öffentliche Bewusstsein zu transportieren.

Auch wurde durch die Politik und durch verschiedene Kinderschutzorganisationen in den vergangenen Jahren ein permanenter Druck hin zu einer Kultur des Hinsehens bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung aufrechterhalten und weiterentwickelt, der die Bevölkerung zu einer erhöhten Wachsamkeit und Anzeigebereitschaft aufrief.

Besonderheiten verschiedener Altersgruppen

Bezüglich der Feststellung, dass 14- bis unter 18-Jährige besonders häufig von Inobhutnahmen betroffen waren, dürfte dies an der gewachsenen Selbstständigkeit dieser Altersgruppe liegen.

Jugendliche in diesem Alter sind eher in der Lage, mangelnde und unzumutbare Verhältnisse in der Erziehung ihrer Eltern bei den Jugendämtern zu melden und ggf. um eine freiwillige Inobhutnahme durch das Jugendamt zu bitten als jüngere Kinder.

Des Weiteren ergab die Analyse, dass die Fallzahlen der Inobhutnahmen unter 9-Jähriger in M-V wegen Anzeichen für Kindesmisshandlung seit dem Jahr 2006 und wegen solcher wegen Kindesvernachlässigung seit dem Jahr 2007 auffallend stark gestiegen sind.

Ein Grund hierfür könnte sein, dass die Bevölkerung seit der im Jahr 2006 bekannt gewordenen Misshandlung von Lea-Marie aus Teterow/M-V, welche von ihrer Mutter über Jahre misshandelt wurde, indem sie ihr u.a. kochend heißes Wasser über die Beine gegossen hatte und ihr Tee mit beigemengtem Kalkreiniger verabreichte,[17] vermehrt auf Anzeichen für Kindesmisshandlung und Vernachlässigung in diesen Altersstufen achtet und dadurch häufiger und gezielter Hinweise an die zuständigen Jugendämter gibt.

Gleiches dürfte bzgl. des Todes des Mädchens Lea-Sophie aus Schwerin im November 2007 gelten, das aufgrund von Vernachlässigung durch ihre Eltern verhungert und verdurstet ist.[18] Die sehr öffentlichkeitswirksame Berichterstattung über diesen Fall könnte in der Bevölkerung zu einer höheren Anzeigebereitschaft bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung bei den zuständigen Jugendämtern geführt haben.

Natürlich könnte auch sein, dass sich Übergriffe der Eltern auf ihre Kinder in dieser Altersstufe tatsächlich erhöht haben bzw. Eltern häufiger aufgrund von Überforderung oder Desinteresse ihre kleinen Kinder vernachlässigen.

Und schließlich sind die Einwohnerzahlen unter 10-Jähriger im Zeitraum von 1997 bis 2011 deutlich gestiegen. Waren im Jahr 1997 insgesamt 105.968 Kinder in M-V unter zehn Jahre alt,[19] waren es im Jahr 2011 insgesamt 127.790 Kinder,[20] was einen Anstieg um 21.822 Kinder bzw. um ca. 20,6 % bedeutet.

Besonderheiten in Bezug auf erfasste Anzeigen nach der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)

Der Vergleich ausgewählter PKS-Zahlen aus M-V, welche sich auf Delikte gegen die Integrität eines Kindes/Jugendlichen beziehen, mit ausgewählten Inobhutnahmen M-V wegen Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung ergab, dass es erhebliche Unterschiede zwischen den erstatteten Anzeigen bei der Polizei und den durchgeführten Inobhutnahmen durch die Jugendämter gab.

Wurden im Zeitraum von 1997 bis 2011 in jedem Jahr deutlich mehr Inobhutnahmen als Strafanzeigen wegen Verdacht auf Kindesvernachlässigung registriert (vgl. Abb. 11), war es für die Bereiche Kindesmisshandlung (vgl. Abb. 12) und -missbrauch (vgl. Abb. 13) umgekehrt. Hier lag die Anzahl der registrierten Strafanzeigen deutlich über der der Inobhutnahmen.

Diese Zahlen sind auch nachvollziehbar. Zum einen, da oft mehrere Kinder zum betroffenen Haushalt gehören, zum anderen, da die Folgen einer Vernachlässigung in aller Regel nicht annähernd mit den schweren Folgen einer Kindesmisshandlung gem. § 225 StGB vergleichbar sind.

Darüber hinaus ist die Möglichkeit einer sozialpädagogischen Einflussnahme bei Vernachlässigung aus der Natur der Sache heraus eher gegeben als bei der extrem gewalttätigen Kindesmisshandlung.

Und schließlich führen derartige Strafanzeigen dann nicht selten zu einer Einstellung des Verfahrens gegen eine Geldbuße oder eine Geldstrafe, was dann den betroffenen Kindern ein zweites Mal schaden würde, da das in aller Regel sehr geringe Familieneinkommen zusätzlich geschmälert würde.

Einen gemeinsamen Grund für die deutlich höhere Anzahl von Strafanzeigen laut PKS M-V zu den erfolgten Inobhutnahmen in M-V wegen Anzeichen für *Kindesmisshandlung* und *-missbrauch* erklären sich die Verfasser damit, dass die zuständigen Jugendämter beim Bekanntwerden des Verdachts einer Kindesmisshandlung bzw. eines -missbrauchs das Kind nicht zwingend in Obhut nehmen, sondern sich vorrangig eines Kontaktverbotes des Täters zu dem Kind bedienen. Das betroffene Kind soll hier nicht doppelt bestraft werden, indem es erstens Opfer körperlicher bzw. sexueller Gewalt geworden ist und anschließend durch das Jugendamt aus seiner vertrauten Umgebung herausgenommen wird. Sofern das Jugendamt die Möglichkeit sieht, dass durch ein Kontaktverbot

15 Vgl. Regierungsportal Mecklenburg-Vorpommern: Pressemitteilung: Erfolgreich ins vierte Jahr: Kinderschutz-Hotline in Mecklenburg Vorpommern zieht Bilanz. Online im Internet: http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/sm/Service/Presse/ArchivPressemitteilungen/index. jsp?&pid=25701. Stand vom 31.01.2011. Übernommen: 17.02.2012.

16 Vgl. Becker, R.: Kinderschutzhotlines als erfolgreicher Beitrag zur Verbesserung der Krisenintervention bei Kindeswohlgefährdungen – Praktische Erfahrungen aus einem Flächenland. In: ZKJ. Bundesanzeiger Verlag. Köln. Heft 10/2009.

17 Vgl. AG Güstrow: Az. 921 Ds 70/08, S 5 f.

18 Vgl. LG Schwerin: Az. 32 Ks 08/08, S 53 ff.

19 Vgl. Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern. (1998), S 35.

20 Vgl. Statistik „Deutsche Bevölkerung des Landes M-Vam 31.12.2012 nach Alter und Geburtsjahren", Statistisches Amt M-V.

Abb. 11: Vergleich: Erfasste Fälle laut PKS gem. § 171 StGB zu den Inobhutnahmen wegen Anzeichen für Kindesvernachlässigung in M-V von 1997 bis 2011

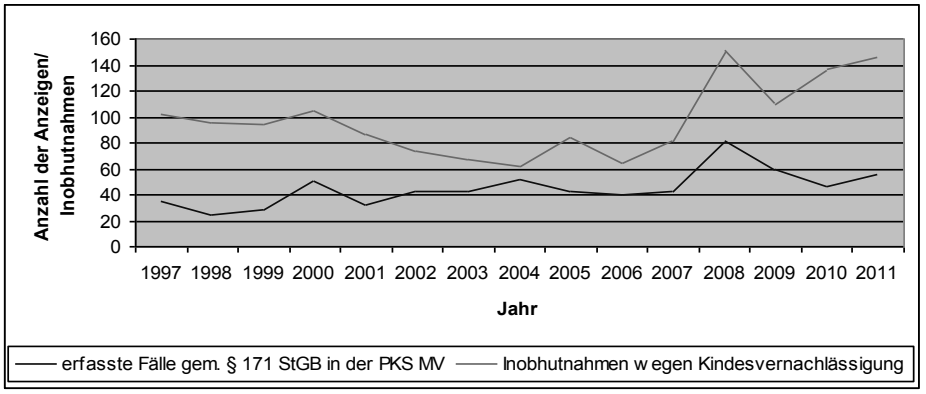

Abb. 12: Vergleich: Erfasste Fälle von Kindesmisshandlung anhand vorher festgelegter Erfassungsschlüssel laut PKS zu den Inobhutnahmen wegen Anzeichen für Kindesmisshandlung in M-V von 1997 bis 2011

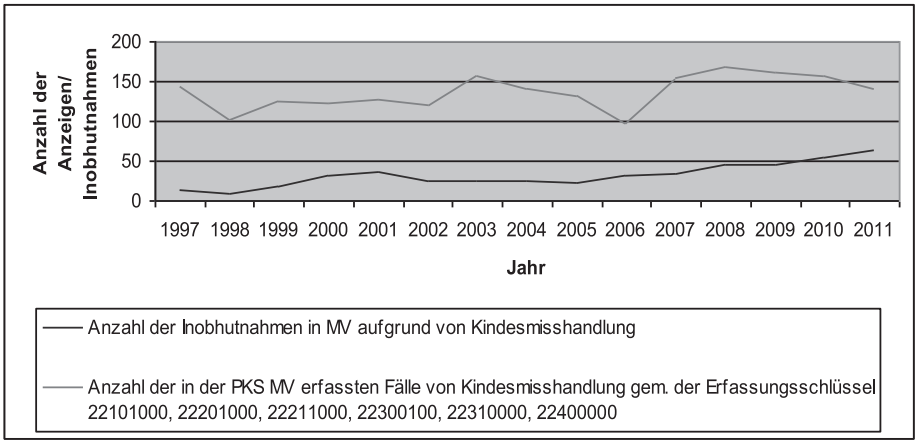

Abb. 13: Vergleich: Erfasste Fälle von Kindesmissbrauch anhand vorher festgelegter Erfassungsschlüssel laut PKS zu den Inobhutnahmen wegen Anzeichen für sexuellen Missbrauch an Kindern/Jugendlichen in M-V von 1997 bis 2011

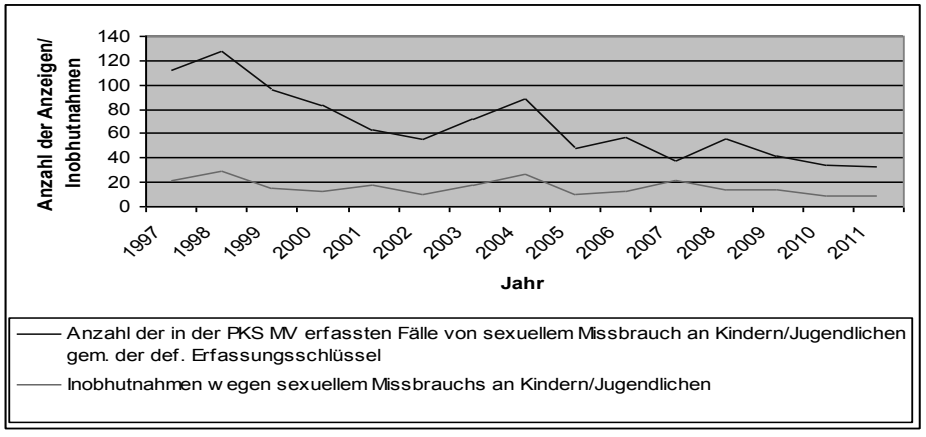

des Täters zum Opfer eine schnelle und zeitnahe Verbesserung der Situation für das Kind eintritt, ist das Jugendamt bemüht, das Kind in seiner gewohnten Umgebung zu lassen, um den Heilungsprozess zu beschleunigen.

Ebenso dürfte es bei derartig schweren Straftaten zum Nachteil von Kindern oder Jugendlichen nicht selten dazu gekommen sein, dass der Beschuldigte wegen der hohen zu erwartenden Strafe oder auch Wiederholungsgefahr in Untersuchungshaft genommen wurde, sodass alleine hierdurch eine Inobhutnahme obsolet wurde.

Eine mögliche Ursache für die deutlich höhere Anzahl von Anzeigen wegen *Kindesmissbrauchs* gegenüber der erfolgten Inobhutnahmen in M-V könnte sein, dass einige der gestellten Anzeigen aus andauernden Sorgerechtsstreitigkeiten zwischen den Erziehungsberechtigten resultieren könnten. Um die eigenen Chancen auf das alleinige Sorgerecht für das Kind zu erhöhen, wird von einem Elternteil eine Strafanzeige über einen angeblichen Missbrauch an dem Kind durch den Partner gestellt. Das Familiengericht würde dem vermeintlichen Täter ein Kontaktverbot zu dem Kind aussprechen und das Kind würde beim anzeigenden Elternteil verbleiben. In derartigen Fällen wäre eine Inobhutnahme nicht erforderlich. Im Verlauf der Ermittlungen dürfte das Verfahren gegen den vermeintlichen Täter mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eingestellt werden. Dennoch würde die Anzeige wegen sexuellen Missbrauchs an dem Kind weiterhin in der PKS gezählt.

Ein weiterer Grund für die relativ niedrige Zahl der Inobhutnahmen im Vergleich zu den erstatteten Anzeigen wegen des Verdachts des *Kindesmissbrauchs* könnte sein, dass die Opfer sich oft nicht sofort an die Polizei wenden, um eine Anzeige zu stellen. Gedemütigt und verängstigt durch das ihnen zugefügte Leid[21] und den ihnen angedrohten Konsequenzen, falls sie mit jemanden über den Täter oder die Tat sprechen, bedarf es bei den Opfern oftmals erst jahrelanger Bewältigungsarbeit, bevor sie sich trauen, das Erlebte bei der Polizei wiederzugeben. Oft haben die Opfer sexuellen Missbrauchs erst dann den Mut, eine Anzeige gegen den Täter zu erstatten, wenn sie sich nicht mehr in einer häuslichen Gemeinschaft mit diesem befinden. Wird eine Anzeige durch das Opfer erst einige Jahre nach der Tat bei der Polizei erstattet, ist eine Inobhutnahme des Opfers seitens des Jugendamtes daher in aller Regel nicht mehr erforderlich, weil die akute Gefährdung des Kindeswohls nicht mehr gegeben ist.

Ein Vergleich der PKS-Zahlen mit den Inobhutnahmen nichtdeutscher Kinder und Jugendlicher ist nicht möglich, da innerhalb des Untersuchungszeitraumes in der PKS nicht erhoben wurde, ob es sich um nichtdeutsche oder deutsche Opfer gehandelt hat.

■ In Betracht kommende Maßnahmen

- Die Analyse der Fallzahlen der Inobhutnahmen in M-V nach Alter hat ergeben, dass besonders junge Kinder unter neun Jahren von Inobhutnahmen aufgrund von Anzeichen für Vernachlässigung und Kindesmisshandlung betroffen sind. Ihre mangelnde Kommunikationsfähigkeit im frühen Kindesalter und ihre körperliche Unterlegenheit Erwachsenen gegenüber macht es für diese Kinder beinahe unmöglich, sich anderen ge-

21 Vgl. Wetzels, P./Pfeiffer, C.: Sexuelle Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Raum. Ergebnisse der KFN-Opferbefragung 1992. Online im Internet. URL: http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/fb37.pdf. Stand von 1992. Übernommen am 04.06.2012.

genüber anzuvertrauen bzw. sich gegen Übergriffe durch die Eltern/Bezugspersonen zu wehren. Um dem Wohl und der Gesundheit betroffener Kinder mehr Schutz bieten zu können, bedarf es einer erhöhten Aufmerksamkeit der Personen, die sich im unmittelbaren Umfeld des Kindes befinden und für sein Wohl direkt oder indirekt verantwortlich sind. Gesetzlich vorgeschriebene und regelmäßige Routineuntersuchungen von Kleinkindern bei ihren Kinderärzten ermöglichen es nicht nur, evtl. Entwicklungsdefizite bei den Kindern festzustellen, sondern bieten zusätzlich die Möglichkeit, das körperliche und geistige Wohl des Kindes in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Des Weiteren ist eine kontinuierliche und gründliche Schulung des Personals in Kindertagesstätten und Grundschulen erforderlich, damit diese Kindesvernachlässigungen und -misshandlungen schnellstmöglich erkennen können und Rechtssicherheit im Umgang mit einer festgestellten Kindeswohlgefährdung erhalten. In M-V hat sich bewährt, Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen unter Einbindung der Fachärzte der Institute für Rechtsmedizin zu organisieren.

- Eine pädagogisch angepasste und spielerisch vermittelte Aufklärung junger Kinder über erlaubte und verbotene Erziehungsmethoden von Eltern ihren Kindern gegenüber im Rahmen der Vorschul- und Grundschulbetreuung ist ebenso sinnvoll wie Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Kindeswohlgefährdung seitens öffentlicher Institutionen und der Medien für Eltern, Familienangehörige und interessierte Mitmenschen. Besonders Eltern, über die bei den Jugendämtern bereits Erkenntnisse über Auffälligkeiten in der Kindererziehung vorliegen, sollten häufiger und gezielter in die Pflicht genommen werden und seitens der Jugendämter auf Selbsthilfegruppen und Unterstützungsmöglichkeiten durch die Jugendämter aufmerksam gemacht werden. Dies kann u.U. auch über Auflagen in Zusammenhang mit Strafverfahren oder in Zusammenhang mit umgangsrechtlichen Entscheidungen gem. § 1684 BGB erfolgen. Wenngleich der Grundgedanke der Freiwilligkeit nach wie vor im Vordergrund stehen sollte, wäre es lebensfremd, davon auszugehen, dass sich alle in Betracht kommenden Erziehungsberechtigten freiwillig erreichen lassen. Dies gilt insbesondere für die, die größere Defizite in ihrer Erziehungskompetenz aufweisen. Hier dürfte Freiwilligkeit in aller Regel nicht mehr ausreichen. Und wenn es auch nur eine Chance ist, dass eine Gruppe motivierter Teilnehmer z.B. an einem Elterntraining positiven Einfluss auf ein „gerichtlich implementiertes“ Paar nehmen könnte, so wäre dies alle Male besser, als besonders problematische Erziehungsberechtigte „durchs Netz fallen zu lassen“.

- Die Analyse der Inobhutnahmen in M-V nach dem Untersuchungskriterium Geschlecht der Kinder/Jugendlichen hat ergeben, dass Mädchen häufiger von Inobhutnahmen in M-V betroffen sind als Jungen. Besonders nach Anzeichen für sexuellen Missbrauch liegt die Zahl der in Obhut genommenen Mädchen weit über der der Jungen. Hier gilt es, Mädchen über das Recht der Unversehrtheit ihres Körpers bzw. ihrer sexuellen Integrität besonders aufzuklären und zu bestärken. Für besonders junge Mädchen kommen dieselben Maßnahmen in Betracht, welche bereits im vorherigen Abschnitt für junge Kinder erörtert wurden. Mädchen im Schulalter sollte im Rahmen des Unterrichts die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Aufklärung über ihre Sexualität, aber auch über sexuellen Missbrauch von geschulten Pädagogen zu erhalten. Um das Offenbaren eines missbrauchten Mädchens zu erleichtern, sollte an jeder Schule ein speziell ausgebildeter Vertrauenslehrer vorgehalten werden, der diesen Mädchen mit Unterstützung, Rat und Hilfe zur Seite stünde. Aufgrund ihrer oft physischen Unterlegenheit gegenüber dem Täter könnte es für Mädchen auch hilfreich und ratsam sein, an Selbstverteidigungskursen teilzunehmen. Da diese oft mit hohen Kosten verbunden sind, die nicht von jeder Familie getragen werden können, wäre es überlegenswert, solche Kurse im Rahmen von außerschulischen Arbeitsgemeinschaften durch Bildungsträger anzubieten.

- Weiterhin ergab die Analyse der Fallzahlen, dass nichtdeutsche Kinder/Jugendliche prozentual häufiger von Inobhutnahmen in M-V betroffen waren, als sich ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung in M-V darstellt. Nicht selten dürfte eine Vielzahl dieser Inobhutnahmen aus unterschiedlichen kulturellen Vorstellungen der Eltern und damit verbundenen unterschiedlich praktizierten Erziehungsmethoden resultieren. Hier gilt es, im Rahmen einer gezielten Integrationsarbeit seitens der Bildungsträger und öffentlicher Institutionen betroffenen Familien mehr Hilfe im Umgang mit ihren Kindern anzubieten, aber auch eine gezielte Aufklärung über die in Deutschland erlaubten und praktizierten Erziehungsmethoden durchzuführen. Hierfür bedarf es in den Jugendämtern speziell geschulte Mitarbeiter, die einerseits Kenntnis über andere Kulturkreise, andererseits das nötige Fingerspitzengefühl haben, den betroffenen Eltern die in Deutschland herrschenden, gewaltfreien Erziehungsmethoden zu vermitteln. Um eine durch Gewalt geprägte Erziehung bei nichtdeutschen Familien zu verhindern, ist im Bezug der Prävention zu überlegen, ob Informationsbroschüren zum Thema „Gewalt in der Erziehung“ in öffentlichen Institutionen, vorzugsweise in Ausländerbehörden und Jugendämtern, aber auch bei sogenannten NGOs, ausgelegt werden sollten. Vielen Eltern mit Migrationshintergrund ist aufgrund ihrer eigenen Kultur und Erziehung möglicherweise gar nicht bewusst, dass das Züchtigungsrecht an den eigenen Kindern in Deutschland verboten ist und unter Strafe steht. Durch extra auf dieses Thema abgestimmtes Informationsmaterial würde diesen Eltern eine Handlungsmöglichkeit aufgezeigt, ihren Kindern eine gute Erziehung zu ermöglichen und einen Konflikt zwischen den Vorstellungen aus ihrer eigenen Kultur zur Kindererziehung und dem deutschen Gesetz zu vermeiden. Im Rahmen des Schulunterrichts wäre es sinnvoll, das Thema Gewalt in der Kindererziehung einzubringen, damit Kinder mit Migrationshintergrund neben der Erziehungsvorstellung ihrer Eltern bzw. ihrer Kultur darüber aufgeklärt werden, dass das deutsche Rechtssystem Misshandlungen in der Erziehung nicht akzeptiert und dass diese Handlungen bestraft werden.

- Die Analyse hatte außerdem ergeben, dass beim Vorliegen von Anzeichen für eine Kindesmisshandlung bzw. einen Kindesmissbrauch mehr Strafanzeigen erstattet als Kinder in Obhut genommen werden. In diesem Fall obliegt es den Jugendämtern, eine Gefahrenabschätzung zum Verbleib des Kindes zu treffen und über eine Inobhutnahme zu entscheiden. Im Falle des Verdachts eines Kindesmissbrauchs ist es für die Polizeibeamten bei der Anzeigenaufnahme wichtig, durch eine gezielte Fragenstellung die Aufnahme einer Anzeige, welche auf falschen Tatsachen basiert, zu vermeiden.

- Die Auswertung der PKS-Zahlen zeigte außerdem auf, dass der gestellten Zahl von Strafanzeigen deutlich mehr registrierte Opfer aus diesen Strafanzeigen gegenüberstehen. Aus der Vermutung, dass mehrere Opfer gemeinsam in einem Haushalt wohnen, lässt sich schlussfolgern, das bei der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung alle zum Haushalt gehörenden Kinder auf Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung durch die Jugendämter bzw. die Polizei untersucht werden sollten. Nur mit dieser Konsequenz lässt sich klären, ob lediglich ein einziges oder mehrere Geschwisterkinder von einer Gefährdung betroffen sind.

- Wie einem Experten-Interview und der Analyse der PKS in Zusammenhang mit den stattgefundenen Inobhutnahmen zu entnehmen ist, ist die Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern und der Polizei in M-V und sicherlich auch in anderen Ländern weiter ausbaufähig. Die auffälligen Differenzen zwischen den Inobhutnahmen und den erstatteten Strafanzeigen zeigen, dass eine Kommunikation zwischen diesen beiden Institutionen nicht in jedem Fall bzw. nicht umfassend genug stattzufinden scheint. Um einen Einblick über die eigene Arbeit zu geben, Verständnis für das Handeln in be-

stimmten Situationen einzufordern und daraus resultierend die Zusammenarbeit im Bereich des Kindesschutzes zu optimieren, wäre es ratsam, regelmäßige Zusammenkünfte zwischen Vertretern beider Institutionen durchzuführen, um sich über akut vorliegende Fälle von Kindeswohlgefährdung auszutauschen. Am 01.01.2012 trat das BKiSchG in der BRD in Kraft, welches diese Überlegung im Art. 1 § 3 Abs. 1, 2 BKiSchG aufgreift und eine intensivere Zusammenarbeit, u.a. zwischen den Jugendämtern und der Polizei, regelt.

■ Schluss

Die Auswertung hat gezeigt, dass das Thema Kindeswohlgefährdung nach wie vor aktuell und präsent ist. Impulse zur Minimierung dieser Gefahren wurden in Form des BKiSCHG und durch die Einführung sogenannter Kinderschutzhotlines in den Bundesländern Berlin, Hamburg und M-V gesetzt.

Dennoch dürfen diese Maßnahmen zur Vermeidung und Aufdeckung von Kindeswohlgefährdungen nur als Teilbeiträge gesehen werden. Sie behandeln in vielen Fällen lediglich die Symptome des Problems. Mindestens genauso wichtig in der Bekämpfung von Kindeswohlgefährdung ist jedoch, dass an den Ursachen des Problems gearbeitet wird und das ist in diesem Fall das Verhalten der Eltern, welches zu einer Gefahr des kindlichen Wohls führt. Nur die konsequente Unterstützung und Begleitung dieser Eltern kann dazu beitragen, ihnen neue und kindeswohlförderliche Verhaltensformen im Umgang mit den bzw. in der Erziehung der eigenen Kinder(n) zu vermitteln.

Letztendlich muss das Ziel für die Zukunft sein, das Entstehen solcher tragischen Fälle von Kindeswohlgefährdung, wie sie in den letzten Jahren immer wieder aufgetreten sind, zu vermeiden. Dies kann allerdings nicht nur Aufgabe der Behörden, wie den Jugendämtern und der Polizei, sein, sondern dazu bedarf es auch der ständigen Aufmerksamkeit aller Mitmenschen und der dazugehörigen Courage, betroffene Eltern auf ein zu missbilligendes Fehlverhalten anzusprechen bzw. das Feststellen einer seelischen und/oder körperlichen Gefährdung des kindlichen Wohls bei den zuständigen Behörden zu melden.